

TE OGH 2016/6/28 2Ob136/15m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé und den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A***** C*****, vertreten durch Dr. Eva-Maria Schmid-Strutzenberger, Rechtsanwältin in Krems, gegen die beklagten Parteien 1. K***** E***** C*****, vertreten durch Mag. Günther Katzensteiner, Rechtsanwalt in Krems, und 2. P***** Z***** U*****, vertreten durch Dr. Andreas Weinzierl, Rechtsanwalt in Wien, wegen 15.000 EUR sA (Erstbeklagte) und (eingeschränkt) 400.000 EUR sA (Zweitbeklagte), aus Anlass der außerordentlichen Revision und des Rekurses der klagenden Partei gegen das Urteil und den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 25. März 2015, GZ 15 R 211/14f-51, womit das Zwischenurteil des Landesgerichts Krems an der Donau vom 4. September 2014, GZ 6 Cg 124/13i-35, infolge Berufung der zweitbeklagten Partei in Ansehung dieser Partei aufgehoben und der Berufung der klagenden Partei gegen dieses Urteil nicht Folge gegeben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Eingabe des Klägers vom 23. 5. 2016, beim Obersten Gerichtshof eingelangt am 25. 5. 2016, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Jeder Partei steht nur eine einzige Rechtsmittelschrift oder Rechtsmittelgegenschrift zu. Weitere Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelgegenschriften, Nachträge oder Ergänzungen sind auch dann unzulässig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht werden (RIS-Justiz RS0041666).

Die (ungeachtet der absoluten Anwaltpflicht gemäß 3 27 Abs 1 ZPO persönlich verfasste und übermittelte) Eingabe des Klägers vom 23. 5. 2016 war daher bereits aus diesem Grund zurückzuweisen. Die (ungeachtet der absoluten Anwaltpflicht gemäß 3 27 Absatz eins, ZPO persönlich verfasste und übermittelte) Eingabe des Klägers vom 23. 5. 2016 war daher bereits aus diesem Grund zurückzuweisen.

Textnummer

E115143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0020OB00136.15M.0628.000

Im RIS seit

20.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at